

den Pben doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

### Art. L.

Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehäzieren gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige in dessen Gehäz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehäz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtsbarkeit auch dierfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüche, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben Wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedruckten Fürstlichen Secret-Inselgel besetzt. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

(L.S.)

## XVI.

### Hochfürstlicher Befehl an alle Pfarrer die Verzeichniß der Häuser, und Zunwohneren einzuschicken.

von 1670.

Nachdem Ihre hochfürstliche Gnaden zu Paderborn, zc. Unser gnädigster Fürst und Herr nöthig befunden, sich eigentlich zu informiren, welcher gestalt hiesiger Ihr Hochsift mit Unterthanen besetzt, und solches füglich und ohne Kosten nicht als durch jedes Orts-Pastorn, als welchen die cura animarum vorhin anvertraut, und also darab die beste Nachricht, als weit sich deren untergebene Pfarren erstrecken, zu haben gebührt, geschehen kann; So ist deroeselben gnädigster Befehl hiemit, daß jedes Orts Pastor und Seelsorger eine ordentliche Designation aller und jeder unter ihm anvertraute Pfarr-Kirche, gehöriger Wohnungen, mit deutlicher Specification, welche Bürgere, Meyere, Halb-Meyere, Brinckfihere, Rötttere, Bardenhauere, oder Wepfliggere seyn, oder wie die auch Namen haben mögen, von wem solche jezo bewohnt werden, wie viel an Manns- oder Frauenspersonen, deren Kinderen, Knechten und Mägden, so über vierzehn Jahr alt, in

Bb 2

jedem

jedem Haus oder Wohnung sind, was dieselbe vor diesem vor Handhierung getrieben, und jezo annoch für Handel und Wandel treiben, innerhalb vierzehn Tagen, nach Empfangungdieses, ohnfehlbar einschicken sollen; Und weilten dabey derselben gnädigst befehlender Will und Meynung ist, daß solches ohne einige Kosten geschehen solle; Als haben besagte Seelsorgere und Pastores aus jedem Haus oder Wohnung den Hauswirth selbst oder sonst einen verständigen Menschen für sich zu forderen, denselben darüber zu erfragen, und alle die darin wohnende Personen mit Namen und Zunamen, obbeschriebener maßen fleiß- und getreulich zu annotiren, und darab eine wahrhafte Specification mit vorher erzehleter Distinction innerhalb obbestimmter Zeit, durch Expressen, welche von hiesigem Schatz-Einnehmeren bezahlt werden sollen, Ihre gehorsamst einzuschicken, mit nichten aber die Gemeinheiten zusammen zu rufen, oder demenselben auf ein- oder ander Weise einige Kosten zu verursachen, dem dieselbe also bey hoher Ungnadschuldigt nachzukommen, und Sie im übrigen mit gnaden gewogen haben. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Handzeichens und hochfürstlichen Sekrets. Geben auf Dero Residenz-Schloß Neubaus den 26. Augusti Anno 1670.

Edict

## XVII.

## E d i c t

daß alle Grundgüter specificirt, und das Verzeichniß eingeschickt werden solle.

VON 1672.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor des Hochstifts Münster des Heil. Römischen Reichs-Fürst, und Graf zu Pyrmont. ic. Thun kund und fügen hiemit allen und jeden hiesigen Unseres Stifts Eingeseffenen und Unterthanen, was Standes oder Würden dieselbe sind, zu wissen, daß Unfere gehorsame Land-Stände auf dem am 9. dieses in Unserer Stadt Paderborn, geschlossenem Landtag, zu sicherem hiesigen Stifts keine Verweilung leidenden unvermeidlichen Ausgaben, Uns einen auf die schatzbare Landesregen legenden Schatz in Vorschlag gebracht, und dafür gehalten, daß durch dies extraordinäre Mittel das darzu erforderliche Quantum mit des gemeinen Manns geringstem Beschwer beykommen zu bringen, und dabey gebeten, damit in diesem so nächst